

Gemeinde Allmendingen

Alb-Donau-Kreis

Benutzungs- und Entgeltordnung

für den Veranstaltungsraum im „Alten Rathaus“

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

Der Gemeinderat der Gemeinde Allmendingen hat am 21.09.2022 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für den Veranstaltungsraum im „Alten Rathaus“ in Allmendingen beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Der Veranstaltungsraum im „Alten Rathaus“ ist Eigentum der Gemeinde Allmendingen und damit eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 10 Absatz 2 der Gemeindeordnung.
2. Dieser Veranstaltungsraum dient als zentraler Treffpunkt aller Bürger für Veranstaltungen aus den Bereichen Bildung, Politik, Kultur usw.
3. Damit kann der Veranstaltungsraum im „Alten Rathaus“ für Veranstaltungen
 - der Gemeinde Allmendingen,
 - der Einrichtungen der Gemeinde Allmendingen,
 - der örtlichen Gewerbetreibenden,
 - und der örtlichen Vereine und Gruppierungengenutzt werden.
4. Für jegliche private Veranstaltungen, wie Hochzeiten, Geburtstage und ähnliches wird dieser Veranstaltungsraum nicht überlassen.
5. Wichtige öffentliche Veranstaltungen während der Woche haben Vorrang vor einer anderen Nutzung. Bei Überschneidungen von Belegungen entscheidet die Gemeinde Allmendingen; gemeindliche Veranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang.

§ 2

Überlassung

1. Ein Antrag auf Überlassung des Veranstaltungsraumes im „Alten Rathaus“ kann bei der Gemeinde gestellt werden. Der Antrag hierfür ist frühzeitig, mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung, schriftlich bei der Gemeinde Allmendingen einzureichen.

2. a) Einzelveranstaltungen

- Bei Überlassung wird eine schriftliche Benutzungserlaubnis erteilt.
- Vor Veranstaltungsbeginn muss der Antragsteller bei der Gemeinde einen Schlüssel für das „Alte Rathaus“ abholen, um den Raum öffnen zu können.

b) Dauernutzung

- Die Gemeinde erteilt für Dauernutzer eine schriftliche Dauerbenutzungserlaubnis.
- Der Veranstalter erhält von der Gemeinde einen Schlüssel zur dauerhaften Überlassung.

3. Vor erstmaliger Nutzung des Veranstaltungsraumes wird der Antragsteller von Mitarbeitern der Gemeinde in die Benutzungsregeln und die technischen Anlagen eingeführt.
4. Die Gemeinde kann die Überlassung des Veranstaltungsraumes widerrufen, wenn wichtige Gründe dies erfordern, ohne dass daraus ein Anspruch auf Schadensersatz besteht.

§ 3

Benutzung

1. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.
2. Er hat dafür zu sorgen, dass das „Alte Rathaus“ nach Veranstaltungsende abgeschlossen wird.
3. Nach Ende der Nutzung muss der Schlüssel wieder bei der Gemeinde abgegeben werden.
4. Benutzer und Besucher des „Alten Rathauses“ unterwerfen sich mit dem Betreten des Gebäudes den Bestimmungen dieser Ordnung.
5. Der Veranstaltungsraum im „Alten Rathaus“ ist als Trauraum für standesamtliche Trauungen zugelassen (siehe § 7 Abs. 2).

§ 4

Benutzungsregeln

1. Der Veranstaltungsraum und die Einrichtungsgegenstände im „Alten Rathaus“ sind pfleglich zu behandeln. Der Veranstalter hat sich vor Veranstaltungsbeginn vom Zustand des Raumes und Einrichtungsgegenstände zu überzeugen und der Gemeinde vorhandene Mängel mitzuteilen.
2. Während der Benutzung eintretende Beschädigungen im oder am „Alten Rathaus“ sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Sie werden von der Gemeinde in vollem Umfang auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Dies gilt auch für Beschädigungen an dem überlassenen Inventar jeglicher Art, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um festverbundene oder bewegliche Gegenstände handelt.

3. Nach Veranstaltungsende muss das „Alte Rathaus“ in ordnungsgemäßem Zustand verlassen werden. Dazu gehört u.a. das Entsorgen der Abfälle und das Hinterlassen des Raumes in besenreinem Zustand.
4. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Gemeinde das Recht vor, einen ordnungsgemäßen Zustand auf Kostenerstattung des Veranstalters herzustellen.
5. Im „Alten Rathaus“ besteht generelles Rauchverbot.
6. Das Mitbringen von Tieren ist aus hygienischen Gründen nicht zulässig.

§ 5

Bestuhlung

1. Es dürfen nur die Tische und Stühle im Veranstaltungsraum des „Alten Rathauses“ aufgestellt werden, welche hierfür von der Gemeinde zur Verfügung stehen. Mit Rücksicht auf den Boden ist es streng untersagt, Tische und Stühle von anderswo in das „Alte Rathaus“ zu verbringen.
2. Der Veranstaltungsraum ist dauerhaft bestuhlt. Die Tische und Stühle dürfen vom Veranstalter umgestellt werden. Das Bestuhlen und Aufstellen der Tische ist grundsätzlich Sache des Veranstalters. Die vorgefundene Bestuhlung ist nach der Veranstaltung wieder herzustellen. Nach jeder Veranstaltung sind die Tische unverzüglich durch den Veranstalter gründlich zu reinigen. Dies gilt auch für die Stühle, soweit als notwendig.
3. Auf das Vorhandensein ausreichender Flucht- und Rettungswege ist besonders zu achten.

§ 6

Haftung

1. Die Gemeinde Allmendingen haftet nicht
 - für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen, die von den Benutzern in das „Alte Rathaus“ mitgebracht werden und
 - für Personenschäden, die bei Benutzung der Anlage und der Einrichtungsgegenstände des „Alten Rathaus“ (einschließlich Außenanlagen, Zufahrt, Parkplätze und Fußwege) unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht entstehen.
2. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist derjenige, dem das „Alte Rathaus“ überlassen wurde, verpflichtet, die Gemeinde von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
3. Die Gemeinde kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.

§ 7

Benutzungsentgelt

1. Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Veranstaltungsraumes im „Alten Rathaus“ für nachstehende Einzelveranstaltungen ein Benutzungsentgelt. Das Benutzungsentgelt ist an die Gemeinde zu entrichten und wird wie folgt festgesetzt:

a) für Veranstaltungen mit Einnahmeerzielungsabsicht: pro Veranstaltung	100,00 €
b) für gewerbliche Veranstaltungen: pro Veranstaltung	200,00 €

2. Der Veranstaltungsraum im „Alten Rathaus“ fungiert künftig als standardmäßiges Trauzimmer der Gemeinde Allmendingen. Aus diesem Grund wird für Trauungen keine Gebühr erhoben.

 Nach der standesamtlichen Trauung darf der Rathausvorplatz für einen Sektempfang, längstens für eine Stunde, genutzt werden. Eine Nutzung der Räumlichkeiten der Gemeinde Allmendingen ist für den Sektempfang nicht möglich.

3. Das Benutzungsentgelt ist ein privat-rechtliches Entgelt.
4. Schuldner des Entgelts ist der Veranstalter und Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
5. Das Entgelt wird mit der Rechnungserteilung fällig und ist fristgerecht an die Gemeinde zu entrichten.
6. In Einzelfällen kann die Gemeinde das Entgelt erhöhen oder bei Vorliegen besonderer Gründe ermäßigen.

§ 8

Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde Allmendingen die Benutzung des Veranstaltungsraumes im „Alten Rathaus“ untersagen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Alle vorhergehenden Benutzungsordnungen treten zur gleichen Zeit außer Kraft.

Allmendingen, 21.09.2022

Bürgermeisteramt

Teichmann
Bürgermeister